

**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter : Organ des Vereins kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Herausgeber:** Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 8 (1901)

**Heft:** 17

  

**Artikel:** Einiges aus dem Amtsbericht des Regierungsrates von St. Gallen über das Erziehungswesen im Jahre 1900

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-538324>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## \* Einiges aus dem Amtsbericht des Regierungsrates von St. Gallen

über

### das Erziehungswesen im Jahre 1900.

1. Lehrersynode. Das bezügliche Gesetz wurde vom Volke mit 27000 gegen 12000 Stimmen verworfen. Verworfen haben alle konservativen Gemeinden, aber auch mehrere hochliberale Gemeinden und Bezirke waren dem Gesetze durchaus abhold. Bis wir wieder ein neues „Gesetz über die Lehrersynode“ erhalten, können Jahre um Jahre vergehen und die Lehrer, wenn sie wollen, noch Duzendmal ihre freiwillige Synode versammeln, was jedenfalls wenig nützt, aber hoffentlich auch niemanden wehe tut.

Wozu übrigens auch eine gesetzliche Synode, wenn die Lehrer sich regelmäßig zu den sogenannten freiwilligen zusammenfinden und die daherigen Kosten auf sich nehmen wollen? Der Souverän hat so unrecht nicht, wenn es ihm unter diesen Umständen mit einem neuen Gesetze nicht so arg pressiert.

2. Die Rechenhefte von Stöcklin und Baumgartner. Im Jahre 1899 wurden bestellt 29883 Stöcklin und 4548 Baumgartner, im Jahre 1900 wurden bestellt 22774 Stöcklin und 13441 Baumgartner. Das Rechenheft von Baumgartner macht also riesige Fortschritte in unserm Kanton. Mit Recht.

3. Der Wiler Entscheid. Mit diesem hochwichtigen Entscheid, der die konfessionellen Verhältnisse in Wil regelt, hat sich der Erziehungsrat ein großes Verdienst erworben. Man atmet förmlich auf, wenn man auf den diesbezüglichen Beschluß näher eintritt. Unter einem System Curti wäre ohne Zweifel das pure Gegenteil herausgekommen und der Kanton in unsägliche Streitigkeiten hineingestoßen worden.

Der Entscheid des Erziehungsrates über den Rekurs der Protestanten in Wil hat folgenden Wortlaut:

1. Was das Kreuzzeichen vor und nach dem Schulgebet betrifft, so kann dasselbe einem Katholiken ebensowenig verboten, als einem Protestanten zugemutet werden. Es soll, hinsichtlich dieses Punktes, vollständige Freiheit herrschen. Denn diese Freiheit ist nichts anderes als ein unmittelbarer Ausfluß aus der in Artikel 49 der Bundesverfassung garantierten Glaubens- und Gewissensfreiheit, die im positiven Sinne nicht weniger gilt als im negativen.

2. Ausgefallene Religionsstunden dürfen nur außer der ordentlichen Schulzeit oder aber, wenn innerhalb derselben, nur in Ausnahmefällen auf Grund vorausgegangener Verständigung mit dem Lehrer durch Stundenumtausch nachgeholt werden.

3. Da die dem Erziehungsrat bekannt gegebene Zahl der in Wil begangenen kirchlichen Feste und Bittgänge nicht als eine ausnahmsweise große erscheint, und die Leistungen der dortigen Primarschule als durchaus befriedigend bezeichnet werden, fand der Erziehungsrat sich nicht veranlaßt, aus dem Titel einer ungebührlich verkürzten Schulzeit, was allein ein Einschreiten rechtfertigen könnte, gegen die genannten althergebrachten Einrichtungen aufzutreten.

4. Nach Art. 12 des Erziehungsgesetzes ist die Festsetzung der Ferien Sache des Ortsschulrates, welcher in seinen bezüglichen Verfügungen nur durch die Bestimmung beschränkt ist, daß die Ferien an einer Jahrschule im ganzen die Dauer von zehn Wochen nicht überschreiten dürfen. Dabei erscheint es nun aber allerdings zweckmäßig, wenn die Ansetzung derselben so früh als möglich erfolgt und bekannt gegeben wird. Da die Bevölkerung von Wil ihrer Mehrzahl nach nicht eine landwirtschaftliche ist, dürften auch die Sommerferien schon 14 Tage vor dem Beginn fixiert werden.

5. Was den wichtigsten Punkt betrifft, über den sich Differenzen erhoben haben, den Unterricht in der biblischen Geschichte, so ist zunächst an Artikel 3, Absatz 3 der Kantonsverfassung zu erinnern, der bestimmt, daß der Religionsunterricht durch die von den betreffenden Konfessionen zu bestellenden Organe erteilt wird. Zum Religionsunterricht gehört aber auch der Unterricht in der biblischen Geschichte, dessen Erteilung also verfassungsgemäß Sache der Konfessionen ist. Damit ist aber nicht gesagt, daß die von der Verfassung genannten „Organe“ notwendig Geistliche sein müssen. Es können ebenso gut auch Lehrer damit beauftragt werden. Auch ist es den Schulgemeinden nicht verwehrt, die Kosten für die Erteilung dieses Unterrichts auf sich zu nehmen, wie denn auch der Staat St. Gallen die Religionslehrer an der Kantonschule, am Lehrerseminar und an der Verkehrsschule honoriert, obgleich dieselben von den kirchlichen Behörden gewählt werden. Da nun in Wil der biblische Geschichtsunterricht stets von den dortigen bis jetzt durchwegs katholischen, von der Schulgemeinde angestellten und besoldeten Lehrer erteilt worden ist, würde es als das Nächstliegende erscheinen, wenn auch eine, von der dortigen evangelischen Kirchenbehörde für den Unterricht in der biblischen Geschichte der evangelischen Kinder bezeichnete Lehrkraft von der Schulgemeinde honoriert würde. Zwischen dieser Einrichtung und derjenigen,

wo der gesamte Religionsunterricht beider Konfessionen von letzteren nicht bloß angeordnet, sondern auch honoriert wird, wird die Schulgemeinde Wil zu wählen haben.

Das Kreuzzeichen vor und nach dem Schulgebet kann einem Katholiken ebensowenig verboten, als einem Protestanten zugemutet werden. Darnach ist es dem kath. Lehrer an gemischten Schulen gestattet, das Schulgebet mit dem hl. Kreuzzeichen zu beginnen und zu schließen und kein Schulrat und kein Schulratsmitglied darf ihn deswegen anrempeln. Aber freilich, es mutet sonderbar an, diese verschiedene Gebetsweise in einer und derselben Schule, diese Gegensätzlichkeit in heiligen Dingen. Die Katholiken tun darum gut, wenn sie ihre konfessionellen Schulen hegen und hüten, wie einen Augapfel und die Leitung ganz in ihren Händen behalten. Gibt man in dieser Richtung auch nur den kleinen Finger her, so packt man gleich die ganze Hand. Hat aber eine kath. Schulgemeinde das große Glück, brave, tüchtige Lehrer zu besitzen, so ist es auch ihre heiligste Pflicht, diese zu achten und wertzuschätzen und angemessen zu besolden. In dieser Richtung sieht es in manchen gut situierten Gemeinden noch himmeltraurig aus. Da hat man Geld für alles, für teure Wasserversorgungen, Hydranten, Straßen, Stege und Wege, Eisenbahnsubventionen, für neue Glocken, Orgeln, Friedhöfe — an den Lehrer denkt man zuletzt. Kein Wunder, wenn es da und dort in der Schul-Politik happert und klappert und nicht mehr alles am Schnürli geht, wenn Entzweiungen, Zerklüftungen sich einstellen. Darum noch einmal: heget und pfleget die kath. Schule wie euern Augapfel und laßt euch nicht in Transaktionen ein. Dem treuen Lehrer aber steht mannhast zur Seite, nicht bloß durch schöne Resolutionen, sondern auch durch die schöne Tat. Das ist patriotisch und katholisch. (Gilt auch von den kath. Kantonen Die Red.)

4. Der Steuerfuß der einzelnen Schulgemeinden war wieder sehr ungleich; im allgemeinen ist ein Steigen desselben unverkennbar.

Es betrug die Schulsteuer von 100 Fr. Steuerkapital in

3	Gemeinden	—	0	Rp.
3	"	4—	6	"
16	"	10—	20	"
38	"	21—	30	"
53	"	31—	40	"
42	"	41—	50	"
22	"	51—	60	"
11	"	61—	70	"
17	"	71—	100	"
2	"	101—	110	"

(Schluß folgt.)